



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald

26. Mai 2016

Kontakt: Stefan Rechberger, Kreisforstmeister, Weinbergstrasse 17, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 29 76, www.wald.kanton.zh.ch

1/2

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Glattfelden ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit Beschluss vom 15. Februar 1995 (RRB 448) festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit einer Teilrevision der Nutzungsplanung musste in den Gebieten Sod und Letten die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt werden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 7. Januar bis 8. März 2016 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone (Ergänzung) in der Gemeinde Glattfelden wird gemäss dem Waldgrenzplan Sod 1:500 vom 25. November 2015 und gemäss dem Waldgrenzplan Letten 1:500 vom 3. Dezember 2015 festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Glattfelden wird eingeladen, die Waldgrenzen im kommunalen Nutzungsplan und in der amtlichen Vermessung nachzuführen zu lassen.
- III. Die Gemeinde Glattfelden wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt zu geben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden kann.
- IV. Mitteilung an:
 - Gemeinde Glattfelden, Postfach, 8192 Glattfelden (mit Plan)
 - Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
 - Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
 - Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (mit Plankopie)
 - CH-Ingenieure Geometer Planer AG, Wasterkingerweg, Postfach, 8193 Eglisau
 - Forstkreis 6 (mit Plan) *wa*
 - Förster Alexander Good, Stockistrasse 2A, 8187 Weiach (mit Plan)